

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 177 (2011)
Heft: 9

Artikel: Disziplinarstrafen unter dem Einfluss von Wertewandel und Willkür
Autor: Wicki, Dieter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-178592>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Disziplinarstrafen unter dem Einfluss von Wertewandel und Willkür

Gehorcht der Soldat, weil er Soldat ist und Strafe fürchtet oder weil er als Bürger aus Einsicht handelt? Der Verfasser, beruflich für das VBS im Bereich der Sicherheitspolitik tätig, erhellt als Historiker anhand von Disziplinarstrafkontrollen das Innenleben der Armee. ET

Dieter Wicki

Der vorliegende Artikel versucht, mittels geschichtswissenschaftlicher Methodik Thesen zu formulieren, die das sowohl von der militärhistorischen Forschung als auch von der militärpädagogischen Praxis vernachlässigte Feld des Disziplinarstrafwesens im 20. Jahrhundert beleuchten.

Das Disziplinarstrafrecht der Schweizer Armee weist den Kommandanten zur Durchsetzung der Disziplin eine weitgehende Sanktionskompetenz zu. Es gibt Einheitskommandanten noch heute die Möglichkeit, in einem einfachen Verfahren fehlbare Untergebene mit bis zu fünf Tagen Arrest, 500 Franken Disziplinarbusse oder 15 Tagen Ausgangssperre zu belegen. Nur schwere Disziplinverstösse sowie Vergehen und Verbrechen nach Militärstrafrecht beschäftigen automatisch Militärgerichte.

Die Strafkompetenz ging ursprünglich noch weiter: So konnten gemäss Disziplinarstrafgesetz von 1896 Einheitsfeldweibel Disziplinarstrafen verhängen. Hieraus wird der historische Zusammenhang deutlich: Die Disziplinarstrafordnung entstand nicht aus der Militärjustiz, um in einfachen Fällen abgekürzte Verfahren zu ermöglichen. Sie wuchs vielmehr aus der hierarchischen Macht des Vorgesetzten heraus.

Art und Umfang der Disziplinarstrafen veränderten sich seit Gründung der Bundesarmee deutlich: Bis 1933 waren auch Strafexerzieren und «Militärfrohnen» (Strafarbeit) Bestandteil des Strafkataloges, erst 1967 fiel die Degradierung weg; die «Kon-signierung» verschwand 1933, um 2004 als Ausgangssperre zurückzukehren.

Die Frage, inwieweit der Spielraum zur Sanktionierung von Disziplinverstössen in der Praxis ausgeschöpft wurde, ist unerforscht, obgleich sich dazu eine ansprechende Quellenlage darbietet. Jeder Einheitskommandant ist gehalten, die ausge-

fällten Disziplinarstrafen tabellarisch aufzulisten und seinem Vorgesetzten periodisch zur Einsicht vorzulegen. Die Auflösung einer Vielzahl von Einheiten per Ende 1994 oder Ende 2003 brachte einen umfangreichen Korpus von Disziplinarstrafkontrollen ins Bundesarchiv. Bis in die Zeit um 1900 zurückreichende Disziplinarstrafkontrollen liegen nur für Verbände vor, die – wie viele Infanterieeinheiten – höchstens geringfügig reorganisiert wurden. Gleichwohl ist das – *faute de mieux* – eine der wenigen Möglichkeiten, die unteren Stufen der Armee (und damit die Lebenswelt der Soldaten) mentalitätsgesichtlich zu untersuchen.

Im Rahmen der Erarbeitung von Truppengeschichten wurden erste Versuche unternommen, Disziplinarstrafkontrollen auszuwerten. Die Fallzahl war dabei gering, so dass den Ergebnissen nur Thesencharakter zukommt. Die Untersuchung der Disziplinarstrafpraxis von neun Bataillonen der Infanterie, verteilt auf drei Regimenter, lässt aber die Konturen von zwei Entwicklungen aufscheinen.

Wandel des Disziplinbegriffs unter gesellschaftlichem Einfluss

Nicht überraschend ist der Befund, dass sich die Disziplinarstrafpraxis im Laufe der Zeit gemildert zu haben scheint. Zahllos sind die Beispiele aus der Zeit des Aktivdienstes und des Kalten Krieges, die aus heutiger Sicht als drakonische Bestrafung bewertet würden: Ein Tag scharfer Arrest für einen Aargauer Soldaten wegen «Unachtsamkeit während des Hauptverlesens» oder fünf Tage einfacher Arrest für einen Thurgauer Füsilier, weil er ohne Kopfbedeckung im Ausgang aufgegriffen wurde. Bei Letzterem ist zu berücksichtigen, dass damals die Ahndung mit einer Ausgangssperre nicht möglich war. Das senkte die Hürde für eine Bestrafung mit einfachem Arrest.

Während die Strafen im Verlaufe der Jahrzehnte nach 1945 insgesamt milder wurden, scheint in den untersuchten Strafkontrollen in den 1980er Jahren recht unvermittelt eine Tendenz auf, wieder schärfere Strafen zu verhängen. Das führt zur Frage, ob dies als Ausdruck eines retardierenden Momentes in den Disziplinvorstellungen der Armee zu werten ist, das in Zusammenhang mit dem Klima des Kalten Krieges und als Reaktion auf die Armeeabschaffungsbewegung zu begreifen ist.

Für die Zeit des Aktivdienstes lässt sich vermuten, dass die äussere Bedrohung zu einer schärferen Disziplinarstrafpraxis führte. Es würde nicht überraschen, fällte doch die Militärjustiz in dieser Zeit sogar siebzehn Todesurteile.

Die Strafkontrollen bieten auch Material zur Frage, wie sich der Kanon des inkriminierten Verhaltens im Verlaufe der Zeit verändert hat. Darin spiegelt sich der Wandel des Disziplinbegriffs. Ein Beispiel: Die zahllosen Strafen wegen zu späten Einrückens verweisen auf den hohen Wert, den die Armee zu einer bestimmten Zeit der Pünktlichkeit zuschreibt. Im Vordergrund stehen dabei nicht die unbestrittenen Bestandteile des Disziplinbegriffes, die im Militärstrafgesetzbuch einzeln aufgeführt sind: Dass Tötlichkeiten (gegen Vorgesetzte oder Untergebene!), Ungehorsam, Meuterei und dergleichen bestraft werden, verstand sich früher und versteht sich heute im Grundsatz von selbst. Wenn gegenwärtig Gefährdung von Untergebenen, unrechtmässige Gewährung von Vorteilen durch Vorgesetzte, sexuelle Belästigung oder Rassendiskriminierung ebenfalls Gründe für eine disziplinarische (und in schweren Fällen militärgerichtliche) Verfolgung bilden, spiegeln sich in der Militärstrafgesetzgebung die Werte unserer heutigen Gesellschaft.

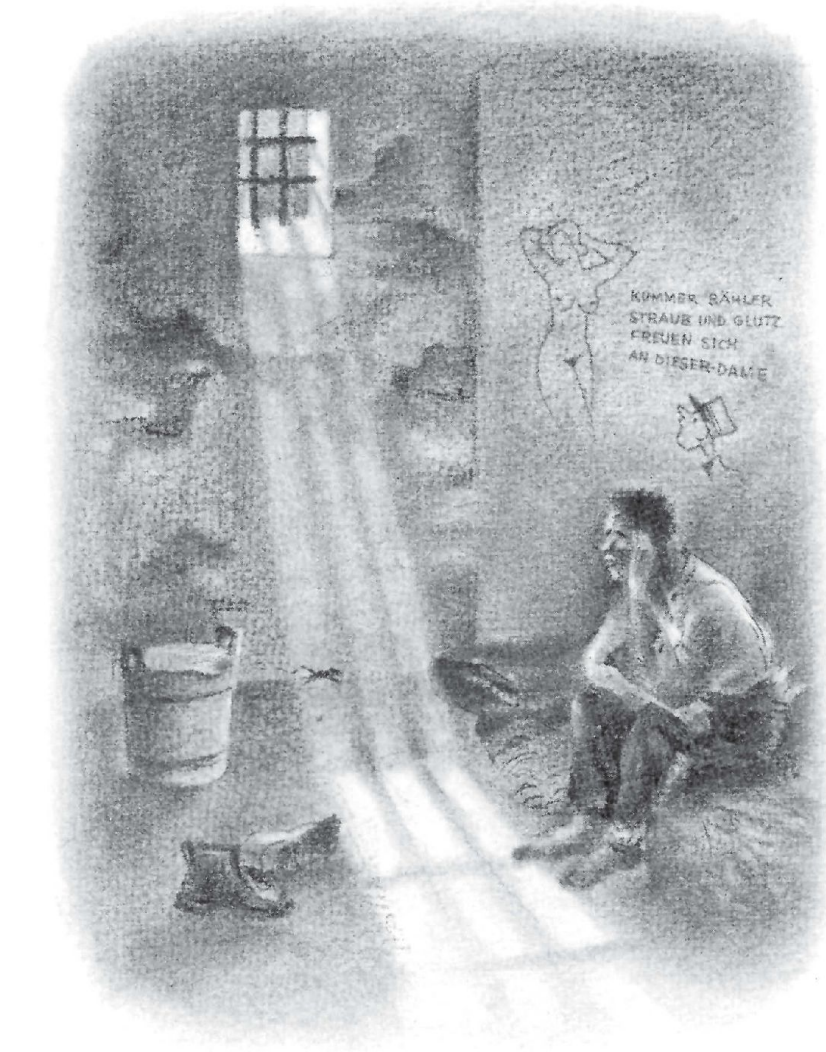
Es bleibt ein Restbestand an Verfehlungen, der nicht trennscharf zu fassen ist: öffentliches Ärgernis, grober Unfug, Grund-

regeln des Anstandes und Widerhandlung gegen dienstliche Pflichten sind die Stichworte, die gegenwärtig in Art. 180 des Militärstrafgesetzes (MStG) als Disziplinarfehler zusammengefasst werden. Der Blick in die Strafkontrollen zeigt nun, dass über die Zeit sehr unterschiedliche Handlungen geahndet wurden. So finden sich im Aktivdienst Einträge wie «Aufspringen auf einen Zug» oder «Verlassen der Marschkolonne», die später keine Erwähnung mehr finden. Rauchen als Ausdruck von Disziplinlosigkeit zu bewerten, hielt sich dagegen wesentlich länger.

In dieser Liberalisierung des Disziplinbegriffs spiegelt sich der gesellschaftliche Wertewandel. Die Individualisierung führte spätestens im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts dazu, Abweichung von für Verhalten und äussere Erscheinung geltenden Normen immer weniger zu ahnden. Dass sich der Wertewandel in der Armee nicht notwendigerweise gleich schnell niederschlagen muss wie in der Gesellschaft insgesamt, zeigt sich daran, wie hartnäckig Haartrachten disziplinarisch geahndet wurden, die gesellschaftlich längst mehrheitsfähig waren. In den Disziplinarstrafkontrollen lässt sich dies allerdings schlecht quantifizieren, da der ursprüngliche Sachverhalt nicht systematisch notiert wurde, sondern vorschriftsgemäss oft nur die Rechtsgrundlage für dessen Ahndung. So fiel ein unkorrekter Haarschnitt in die allgemeine Kategorie des »Nichtbefolgens von Dienstvorschriften«. In abgeschwächter Form hat es sich bis heute gehalten, den Haarschnitt als disziplinrelevant zu werten. Wie sich diese Bewertung im Verlauf der Zeit geändert hat, lässt sich fassen, wenn man die verschiedenen Ausgaben des Handbuches des Disziplinarstrafwesens miteinander vergleicht.

Nebeneinander verschiedener Disziplinbegriffe

Überraschend ist die auf der Grundlage der Strafkontrollen nachweisbare unterschiedliche Praxis im Disziplinarstrafwesen während derselben Epoche. Die schwankende Zahl der Fälle legt den Schluss nahe, gleichzeitig, ja in demselben Truppenkörper führende Kommandanten hätten die Disziplinarstrafkompetenz sehr unterschiedlich wahrgenommen. Das lässt wiederum zwei Erklärungen zu: Entweder ist dies als Fehlen eines gemeinsamen Disziplinbegriffs zu beurteilen oder als Ausdruck davon, dass Disziplinfelder ohne Verfahren geahndet wurden und darum in der Kon-



Arrestzelle in der Erinnerungsliteratur.

Bild aus: Eine Kompanie Soldaten... Zur Erinnerung an die Grenzbesetzung 1939/45, Füs.Kp. III/49.

trolle gar nicht erschienen. Die denkbare Spannweite hierfür reicht von der (verbotenen) Strafkommandierung auf die Sonntagswache bis zur heimlichen körperlichen Bestrafung zumal durch Kameraden.

Geht man davon aus, dass im WK-Alltag die Einheit die Lebenswelt der Truppe bildet, so liesse dies beträchtlichen Raum für ein Nebeneinander verschiedener Disziplinbegriffe. Ob diese durch die spezifische Kultur einer Waffengattung geprägt waren oder den aussermilitärischen Erfahrungshorizont der Milizoffiziere spiegeln, wäre zu untersuchen. Was mentalitätsgeschichtlich ein interessantes Forschungsfeld eröffnet, muss aus der Perspektive der Rechtsgleichheit rückblickend als bedenklich bezeichnet werden. Validieren liessen sich die vorliegenden ersten Ergebnisse nur durch breiter angelegte Untersuchungen. Dies

könnte einen Beitrag zur Beantwortung der allgemeinen sozialgeschichtlichen Frage liefern, wie die Schweizer Armee überhaupt mit abweichendem Verhalten umging.

Für die Zukunft lässt sich ableiten: Je stärker Disziplin als juristische und nicht als militärpädagogische Kategorie gesehen wird, desto problematischer wird der weite Ermessensspielraum der Kommandanten. Werden diese in der Handhabung ihrer Disziplinarstrafkompetenz nicht sorgfältig auf der Basis eines konkretisierten einheitlichen Disziplinbegriffes ausgebildet, öffnet dies Raum für eine willkürliche Handhabung des Disziplinarstrafwesens. ■

Beitrag mit Fussnoten auf www.asnz.ch



Oberstlt i Gst
Dieter Wicki
Dr. phil. I
Kdt Inf Bat 56
Wiss. Mitarb. Sipol GS VBS
5000 Aarau